

Justizministerium
Die Ministerin



Mecklenburg-Vorpommern

Präsidentin des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern
Schloss Schwerin
19053 Schwerin

über

den
Chef der Staatskanzlei
des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Gesehen: *J. V. E. G.*
Schwerin, 16. September 2021

Kleine Anfrage der Abgeordneten Jacqueline Bernhardt, Fraktion DIE LINKE
Entlassungen aus U-Haft wegen nicht fristgerechter Terminierungen
Drs.-Nr. 7/6359

Als Anlage übersende ich die Antwort der Landesregierung auf die vorbezeichnete Kleine Anfrage.

Katy Hoffmeister

Anlage

KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Jacqueline Bernhardt, Fraktion DIE LINKE

Entlassungen aus U-Haft wegen nicht fristgerechter Terminierungen

und

ANTWORT

der Landesregierung

1. In wie vielen Fällen prüft oder prüfte das Oberlandesgericht seit 2011 Entlassungen aus der Untersuchungshaft wegen nicht fristgerecht anberaumter Verhandlungen oder nicht fristgerecht ergangener Entscheidungen (bitte für die jeweiligen Jahre und Gerichte separat angeben)?
 - a) In welchen dieser Fälle erfolgte tatsächlich die Entlassung?
 - b) Aus welchen Gründen konnte jeweils nicht fristgerecht terminiert werden?

2. Welcher Straftaten wurden die aus der Untersuchungshaft entlassenen Tatverdächtigen jeweils angeklagt?

Die Fragen 1, a), b) und 2 werden zusammenhängend beantwortet.

Eine Prüfung des Oberlandesgerichts im Rahmen der §§ 121, 122 Strafprozessordnung (StPO) ist nur veranlasst, wenn die Hauptverhandlung nicht vor Ablauf der in § 121 Absatz 1 StPO normierten Frist begonnen hat oder die vor Fristablauf begonnene Hauptverhandlung ausgesetzt wurde.

Für die Jahre 2011 bis 2014 können die Fragen nicht beziehungsweise nur eingeschränkt beantwortet werden, weil insoweit keine statistische Erfassung erfolgt und die Aufbewahrungsfristen für die entsprechenden HES-Vorgänge der Generalstaatsanwaltschaft, deren Beziehung zur Beantwortung der Fragen erforderlich wäre, bereits abgelaufen sind und die Vorgänge vernichtet wurden.

Die mögliche Durchsicht aller in Betracht kommenden und noch vorhandenen Verfahrensakten der Staatsanwaltschaften der Jahre 2011 bis 2014 (mehrere tausende Vorgänge) würde einen Aufwand begründen, der schon mit der aus Artikel 40 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgenden Pflicht zur unverzüglichen Beantwortung Kleiner Anfragen nicht zu vereinbaren ist.

Soweit dem Justizministerium gemäß Nr. 2.1 g) der Anordnung über Berichtspflichten in Strafsachen (BeStra) über alle Haftbefehlsaufhebungen im Rahmen der besonderen Haftprüfung gemäß §§ 121, 122 StPO zu berichten ist, liegen dem Justizministerium - mit Ausnahme von drei Verfahren im Jahr 2012 - keine Erkenntnisse zu etwaigen Prüfungen und Aufhebungen von Haftbefehlen in den Jahren 2011, 2013 und 2014 vor.

Im Jahr **2012** hatte das Oberlandesgericht Rostock in drei vor dem Landgericht Schwerin anhängigen Strafverfahren gemäß §§ 121, 122 StPO die Anordnung der Fortdauer der Untersuchungshaft zu prüfen. In zwei Verfahren sind die Haftbefehle aufgehoben worden, weil das Gericht aufgrund der Befassung mit anderen Haftsachen keine Termine zur Hauptverhandlung bestimmen oder in Aussicht stellen konnte. In diesen Verfahren wurden den Angeklagten Handel treiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in zwei Fällen beziehungsweise Wohnungseinbruchdiebstahl in 25 Fällen vorgeworfen.

Im Jahr **2015** hatte das Oberlandesgericht Rostock in drei Haftprüfungsverfahren gemäß §§ 121, 122 StPO über die Fortdauer der Untersuchungshaft in Strafverfahren zu entscheiden, bei denen Anklage in zwei Verfahren vor dem Landgericht Stralsund und in einem Verfahren vor dem Landgericht Rostock erhoben worden war. In einem Verfahren ist der Haftbefehl aufgehoben worden. Dem Angeklagten war vor dem Landgericht Rostock zur Last gelegt worden, als Mitglied einer grenzüberschreitend tätigen Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Straftaten nach § 370 Absatz 1 der Abgabenordnung zusammengeschlossen habe, in 18 Fällen jeweils durch unrichtige Angaben gegenüber den Finanzbehörden Umsatzsteuern in großem Ausmaß verkürzt und dies in sieben weiteren Fällen versucht zu haben. Das Oberlandesgericht Rostock hatte zwar bei der ersten Haftprüfung noch die Fortdauer der Untersuchungshaft über sechs Monate hinaus angeordnet. Bei der zweiten Haftprüfung hat es jedoch den vom Landgericht Rostock neu erlassenen Haftbefehl aufgehoben, weil dieser den Formerfordernissen des § 114 Absatz 2 StPO nicht genügt hat.

Im Jahr **2016** hatte das Oberlandesgericht Rostock in drei Haftprüfungsverfahren gemäß §§ 121, 122 StPO über die Fortdauer der Untersuchungshaft zu entscheiden, bei denen in einem Verfahren Anklage vor dem Landgericht Neubrandenburg und in zwei Verfahren vor dem Landgericht Schwerin erhoben worden war. In zwei Verfahren wurden die Haftbefehle aufgehoben. In dem vor dem Landgericht Neubrandenburg geführten Verfahren sowie den dazu verbundenen Verfahren wurden dem Angeklagten besonders schwerer räuberischer Diebstahl, Diebstahl mit Waffen und Ladendiebstähle vorgeworfen. Der Haftbefehl wurde aufgehoben, weil das Landgericht Neubrandenburg das in Haftsachen geltende Gebot zur beschleunigten Bearbeitung nicht ausreichend beachtet hat.

In einem vor dem Landgericht Schwerin geführten Verfahren wurde den vier in Untersuchungshaft befindlichen und elf weiteren Angeschuldigten jeweils bandenmäßiges unerlaubtes Handel treiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in bis zu 15 Einzelfällen durch Betreiben von mehreren Aufzuchtanlagen für Cannabispflanzen und gewinnbringenden Verkauf der Anbauprodukte zur Last gelegt.

Das Oberlandesgericht Rostock hat den Haftbefehl gegen die vier Angeschuldigten aufgehoben, weil durch den Vorsitzenden aufgrund der Belastungssituation der Kammer keine genügende zeitnahe Förderung des Verfahrens in Aussicht gestellt werden konnte.

Im Jahr **2017** hatte das Oberlandesgericht Rostock in neun Haftprüfungsverfahren gemäß §§ 121, 122 StPO über die Fortdauer der Untersuchungshaft in Strafverfahren zu entscheiden, bei denen Anklage in sieben Verfahren vor dem Landgericht Rostock und in zwei Verfahren vor dem Landgericht Neubrandenburg erhoben worden war. In den Verfahren ist kein Haftbefehl aufgehoben worden.

Im Jahr **2018** hatte das Oberlandesgericht Rostock in sieben Haftprüfungsverfahren gemäß §§ 121, 122 StPO über die Fortdauer der Untersuchungshaft zu entscheiden. Darin war Anklage in vier Verfahren vor dem Landgericht Rostock, in zwei Verfahren vor dem Amtsgericht Wismar und in einem Verfahren vor dem Landgericht Neubrandenburg erhoben worden. In keinem Verfahren wurde der Haftbefehl aufgehoben.

Im Jahr **2019** hatte das Oberlandesgericht Rostock in sechs Haftprüfungsverfahren gemäß §§ 121, 122 StPO über die Fortdauer der Untersuchungshaft zu entscheiden. Darin war Anklage in zwei Verfahren vor dem Landgericht Neubrandenburg, in zwei Verfahren vor dem Landgericht Rostock, in einem Verfahren vor dem Landgericht Schwerin und in einem Verfahren vor dem Amtsgericht Rostock erhoben worden.

In zwei Verfahren sind die Haftbefehle aufgehoben worden. Dem Angeklagten wurde in dem vor dem Landgericht Schwerin geführten Strafverfahren neben fünf weiteren Personen bandenmäßige Steuerhinterziehung in 34 Fällen vorgeworfen. Das Oberlandesgericht Rostock hatte im ersten Haftprüfungsverfahren die Fortdauer der Untersuchungshaft angeordnet. Bei der zweiten Haftprüfung hat es den Haftbefehl aufgehoben, weil aufgrund zweier parallel laufender Hauptverhandlungen in umfangreichen Wirtschaftsstrafverfahren nicht in absehbarer Zeit mit dem Beginn der Hauptverhandlung gerechnet werden konnte.

Dem vor dem Amtsgericht Rostock geführten Strafverfahren lag eine Anklage wegen Geldwäsche in zehn Fällen und eine Nachtragsanklage wegen Geldwäsche in weiteren 22 Fällen zugrunde. Das Oberlandesgericht Rostock hat den ursprünglich wegen des Verdachts des gewerbsmäßigen Betruges in elf Fällen erlassenen Haftbefehl aufgehoben, weil der Angeklagte der ihm darin vorgeworfenen Straftaten nicht mehr dringend verdächtig war.

Im Jahr **2020** hatte das Oberlandesgericht Rostock in zehn Haftprüfungsverfahren gemäß §§ 121, 122 StPO über die Fortdauer der Untersuchungshaft zu entscheiden. Darin war Anklage in fünf Verfahren vor dem Landgericht Rostock, in zwei Verfahren vor dem Amtsgericht Rostock, in zwei Verfahren vor dem Landgericht Neubrandenburg und in einem Verfahren vor dem Landgericht Schwerin erhoben worden. In einem vor dem Landgericht Neubrandenburg geführten Verfahren ist der Haftbefehl wegen Verletzung des Beschleunigungsgebots durch die Strafkammer aufgehoben worden. Dem Angeklagten wurde unerlaubte Einfuhr von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge vorgeworfen.

Im Jahr 2021 hatte das Oberlandesgericht Rostock in sechs Haftprüfungsverfahren gemäß §§ 121, 122 StPO über die Fortdauer der Untersuchungshaft zu entscheiden. Darin war Anklage in drei Verfahren vor dem Landgericht Neubrandenburg, in zwei Verfahren vor dem Landgericht Schwerin und in einem Verfahren vor dem Amtsgericht Wismar erhoben worden.

In einem Verfahren wurde der Haftbefehl aufgehoben. Dem Angeklagten wurden vor dem Landgericht Schwerin acht Taten mit Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz und das Arzneimittelgesetz vorgeworfen, darunter sieben Fälle des Handel Treibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge. Das Oberlandesgericht hat den Haftbefehl aufgehoben, weil über einen Zeitraum von viereinhalb Monaten nach der Eröffnungsentscheidung ein Beginn der Hauptverhandlung wegen mehrerer parallel zu bearbeitender anderer Haftsachen nicht verlässlich signalisiert werden konnte, nachdem die Sache verhandlungsreif gewesen ist und zunächst sechs Hauptverhandlungstermine angesetzt worden waren, die jedoch wegen der Erkrankung des Vorsitzenden aufgehoben werden mussten.

3. Welche anderen wichtigen Gründe im Sinne von § 121 StPO Absatz 1 gibt es für eine Fortdauer der Untersuchungshaft?
Welche wurden durch Obergerichte bestätigt?

Die Landesregierung erteilt keine allgemeinen Rechtsauskünfte. Zu Beantwortung der Frage wird auf die einschlägige Kommentierung zu § 121 StPO verwiesen.

4. Inwieweit können auch krankheitsbedingte Ausfälle von Richterinnen und Richtern andere wichtige Gründe gemäß § 121 StPO sein, wenn diese doch im Personalberechnungssystem berücksichtigt sind?

Jede Angeklagte beziehungsweise jeder Angeklagte hat das Recht auf den gesetzlichen Richter (Art. 101 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz). Das bedeutet zugleich, dass Richterinnen und Richter in einem laufenden Strafverfahren nicht beliebig ausgetauscht beziehungsweise ersetzt werden können. Entsprechend stellen krankheitsbedingte Ausfälle von Richterinnen und Richtern regelmäßig einen gewichtigen Grund im Sinne des § 121 StPO dar.

5. Was plant die Landesregierung gegen vorzeitige U-Haftentlassungen wegen nicht fristgerecht anberaumter Verhandlungen oder nicht fristgerecht ergangener Entscheidungen zu unternehmen?

Die Einflussmöglichkeiten der Landesregierung sind begrenzt, da die Entscheidung über die Reihenfolge der Terminierung der in einer Kammer anhängigen Verfahren ebenso wie die Entscheidung, den Haftbefehl nach Ablauf von sechs Monaten aufzuheben oder eine Entscheidung des Oberlandesgerichts über die Haftfortdauer einzuholen, in den Bereich der richterlichen Unabhängigkeit fällt.

Im Übrigen fällt es in die originäre Zuständigkeit der Gerichtsleitungen und der Präsidien, durch Maßnahmen der Gerichtsorganisation oder der Geschäftsverteilung einer etwaigen Überlastung (unter anderem bedingt durch krankheitsbedingte Ausfälle) einzelner Spruchkörper entgegen zu wirken. In der Verantwortung des Justizministeriums liegt es demgegenüber, unter Berücksichtigung der im Haushaltsplan ausgewiesenen Planstellen und der jeweiligen Belastungssituation eine möglichst auskömmliche Personalausstattung aller Gerichte sicherzustellen. In diesem Zusammenhang bemüht sich das Justizministerium fortwährend und mit Nachdruck darum, geeignete Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger für einen Einsatz in der Justiz zu gewinnen.